

**Reit- Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach e.V.**

## **Satzung des "Reit- Fahr- und Pony-Clubs Bad Peterstal-Griesbach e.V. "**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Name: "Reit- Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach"

Sitz: Bad Peterstal-Griesbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereines**

Der Zweck des Vereines ist die Ausbildung im Reiten, Fahren und der Pferdepflege. Desweiteren aller Gebiete die das Interesse und Verständnis für Pferdezucht beleben können. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff AO.77.Eventuelle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Reit-Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach e. V.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, die Interesse am Pferdesport besitzt, werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters belegen. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an, diese ist von jedem Mitglied auf der Homepage des Vereines nachzulesen oder herunterzuladen. Die Rechte und Pflichten als Mitglied beginnen für die betreffende Person mit Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages und Erhalt des Deutschen Sportausweises, nach Beendigung (Kündigung) der Mitgliedschaft ist der Sportausweis an den Verein zurückzugeben.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Aktive Mitgliedschaft
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder führen regelmäßig den Pferde- und Breitensport aus oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Fördernde Mitglieder wünschen die in § 2 der Satzung dargelegten Ziele zu fördern. Personen welche sich im besonderen Maße dem Verein verdient gemacht haben können durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder sind berechtigt die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, für Mitglieder unter 14 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Gesuche um Aufnahme müssen bei dem Vorstand gestellt werden. In der nächsten Vorstandssitzung wird über das Gesuch entschieden.

Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört die sachgemäße Nutzung und Pflege der durch den Verein bereitgestellten Pferde und des Materials. Bei Schäden aufgrund

nichtsachgemäßer Nutzung wird das Mitglied (bzw. Erziehungsberechtigter) für Schadenersatz herangezogen.

Seite 2 von 6

## **Reit- Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach e. V.**

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

Von jedem Mitglied (ersatzweise Erziehungsberechtigter) sind 12 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu leisten. Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind ersatzweise 7,50 € an den Verein zu entrichten. Der Betrag wird zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht welcher jährlich Mitte Januar eingezogen wird. Listen zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden liegen beim Verein vor.

Änderungen der Adresse (z.B. aufgrund von Umzug) oder Änderungen bei der Bankverbindung müssen dem Verein schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt kann nur 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen wenn folgende Gründe vorliegen:

1. Vorsätzlich grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines.
2. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Trotz schriftlicher Aufforderung werden fällige Mitgliedsbeiträge nicht beglichen.

### **§ 7 Auszeichnungen**

Mitglieder die sich für besondere Leistungen und Vereinszugehörigkeit verdient gemacht haben werden für 10jährige, 15jährige, 20jährige, 25jährige, 30jährige, 40jährige und 50jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft geehrt. Diese Auszeichnungen werden vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vollzogen.

## **§ 8 Verwaltung**

Vereinsorgane sind der Vorstand (V), die Hauptversammlung (HV) und die außerordentliche Mitgliederversammlung (AOM).

Seite 3 von 6

# **Reit- Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach e.V.**

## **§ 9 Vereinsleitung**

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzende/r
2. Zweiter Vorsitzende/r
3. Schriftführer/in
4. Kassenwart/in
5. Übungsleiter/in
6. Jugendleiter/in
7. Materialwart
8. Beisitzer

Der Vorstand besteht aus max. 10 Mitgliedern. Diese werden für vier Jahre von der HV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl erfolgt durch Akklamation. Auf Antrag muss eine Geheimwahl stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied benötigt die Stimmenmehrheit. Jede Person über 18 Jahre kann zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Jedes gewählte Mitglied ist zu fragen ob es die Wahl annimmt.

## **§ 11 Vertretung nach Außen**

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Vertreterbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der zwei Vorsitzenden ist nach außen alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12 Außerordentliche Sitzung**

Auf Antrag von 2/3 der Vorstandschaft kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Diese ist dann innerhalb von 8 Tagen zu vollziehen. Alle Mitglieder sind hierzu einzuladen. Beschlussfähigkeit ist dem Vorstand nur dann gegeben wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Seite 4 von 6

# **Reit- Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach e.V.**

## **§ 13 Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden ersetzt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der 1. Vorsitzende bis zur nächsten HV eine Ersatzperson.

## **§ 14 Ausschluss Vorstandsmitglied**

Bei Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes findet § 6 Anwendung. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes erfordert mindestens 75 % Stimmen der Vorstandsmitglieder.

## **§ 15 Vereinsorgane**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihre Beschlüsse sind bindend. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr hat eine Stimme, für Mitglieder unter 14 Jahren hat ein Erziehungsberechtigter eine Stimme.

## **§ 16 Ankündigung von Versammlungen**

Der Termin für die MV wird 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im örtlichen Verkündblatt oder

der lokalen Presse (ARZ) vom Vorstand einberufen. Die HV sollte in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit der HV**

10 % der stimmberechtigten Mitglieder bestätigen mit ihrer Anwesenheit die Beschlussfähigkeit der HV.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue HV einzuberufen.

Die Beschlüsse der HV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende mit seiner Stimme. Vor Beginn der HV tragen sich die anwesenden Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

Verhandlungen und Beschlüsse werden protokollarisch aufgenommen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Seite 5 von 6

## **Reit- Fahr- und Pony-Club Bad Peterstal-Griesbach e.V.**

### **§ 18 Kassenwart**

Von der HV wird ein Kassen- und Rechnungsprüfer gewählt. Diese stellen den Bestand der Kasse fest und bestätigen die Richtigkeit der Geschäftsführung des Kassenwartes.

### **§ 19 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereines kann von einer satzungsgemäß berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder von der Hauptversammlung beschlossen werden. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sind erforderlich zur Auflösung des Vereines. Wenn weniger als sieben Mitglieder dem Verein angehören ergibt sich dadurch eine zwangsweise Auflösung. Der geschäftsführende Vorstand hat alle Verbindlichkeiten abzuwickeln. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten wird das Vereinsvermögen herangezogen. Im Übrigen findet der § 47 ff Anwendung.

### **§ 20 Haftung**

Für Schäden und Sachverluste haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

## **§ 21 Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung für die Verwaltung des Vereines wird außerhalb der Satzung vom Vorstand festgelegt.

*Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen HV am 06.Mai 1993 beschlossen.*

Seite 6 von 6

## **Änderungen bzw. Erweiterung der Satzung des Reit- Fahr- und Ponyclubs Bad Peterstal-Griesbach e.V.**

### **Die Satzung des o.g. Vereines wird wie folgt geändert:**

**§ 4 Satz 4 bisher:** Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an, diese kann von jedem Mitglied auf der Homepage des Vereines nachgelesen oder heruntergeladen werden.

**§ 4 Satz 4 neu:** Mit der Aufnahme erkennt der Bewerber die Satzung an, diese ist von jedem Mitglied auf der Homepage des Vereines nachzulesen oder herunterzuladen.

**§ 4 Satz 5 bisher:** Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes beginnen für die betreffende Person mit Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages und Erhalt des Deutschen Sportausweises.

**§ 4 Satz 5 neu:** Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes beginnen für die betreffende Person mit Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages und Erhalt

des Deutschen Sportausweises, nach Beendigung (Kündigung) der Mitgliedschaft ist der Sportausweis an den Verein zurückzugeben.

**§ 5 Satz 2 bisher:** Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

**§ 5 Satz 2 neu:** Alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, für Mitglieder unter 14 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

### **Die Satzung des o.g. Vereines wird wie folgt erweitert:**

**§ 5 Satz 7** Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört die sachgemäße Nutzung und Pflege der durch den Verein bereitgestellten Pferde und des Materials.

**§ 5 Satz 8** Bei Schäden aufgrund nichtsachgemäßer Nutzung wird das Mitglied (bzw. Erziehungsberechtigter) für Schadenersatz herangezogen.

**§ 5 Satz 9** Von jedem Mitglied (ersatzweise Erziehungsberechtigter) sind 12 Arbeitsstunden im Jahr für den Verein zu leisten.

**§ 5 Satz 10** Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind ersatzweise 7,50 € an den Verein zu entrichten.

**§ 5 Satz 11** Der Betrag wird zusammen mit dem Jahresbeitrag abgebucht welcher jährlich Mitte Januar eingezogen wird.

**§ 5 Satz 12** Listen zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden liegen beim Verein vor.

**§ 5 Satz 13** Änderungen der Adresse (z.B. aufgrund von Umzug) oder Änderungen bei der Bankverbindung müssen dem Verein schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.

